

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Bürgermeister Roland	03.06.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
hier: Alevitischer Kulturverein

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

Gemäß Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.04.1993 (hier: § 5 (2) Ziffer 2 c) sowie § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 02.04.2008 beantragt der Alevitische Kulturverein e.V. - Im Linnerott 88 a, 45968 Gladbeck -, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Verein unterhält im Gebäude Im Linnerott in mehreren Räumen eine offene Jugendeinrichtung in Form eines Heimes der Teiloffenen Tür (TOT). Hier werden durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Antirassismustrainings, Fußballturniere, Saz (Volksmusikinstrument)- und Semah (Volkstanz)- Kurse, Gesprächskreise für Jugendliche über sozialpolitische Themen oder aber Lesungen angeboten. An den Wochenenden steht die Einrichtung grundsätzlich zur Verfügung, unter der Woche wird die Einrichtung zu den jeweiligen Kursen besucht.

Ziel und Zweck des Vereins sind unter anderem

- die Förderung und Partizipation der Mitglieder,
- Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, sich in die bestehende Gesellschaft mit ihren Ideen zu integrieren,
- Abbau von Intoleranz, Diskriminierung und Rassismus,
- die Förderung des interkulturellen sowie religiösen Dialoges sowie
- die Förderung des alevitischen Glaubens.

Der Verein möchte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen intensivieren und hat daher die Mitgliedschaft beim Elternnetzwerk NRW beantragt. Weiterhin wurden erste Verhandlungen mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW geführt. Aktuell ist der Verein Mitglied in der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. sowie im Bund der Alevitischen Jugendlichen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Des Weiteren ist für den 31.05.2008 in der dann stattfindenden Mitgliederversammlung der Beschluss einer Neusatzung geplant (siehe Anlage), in der unter § 2 der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit festgeschrieben wird.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII mit folgenden Ergebnis geprüft:

- Der Verein leistet unmittelbare Kinder- und Jugendarbeit in der Form eines Heimes der TOT (§ 2 Ziffer 7 der Neusatzung).
- Gemäß § 2 Ziffer 1 der Neusatzung verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gladbeck liegt der Verwaltung in Kopie vor.
- Der Verein stellt Kindern und Jugendlichen in seiner Einrichtung Räumlichkeiten zur Weiterbildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind für jedermann, unabhängig von Konfession, Religion und Nationalität offen. Maßnahmen und Veranstaltungen werden stadtteilübergreifend angeboten. Geleitet werden die Angebote und Maßnahmen durch ehrenamtliche Mitglieder, deren schulische und berufliche Qualifikation sowie Lebenserfahrung auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben schließen lässt.
Der Verein lässt damit erwarten, dass er aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.
- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit wird geboten (siehe § 2 Ziffer 5 der Neusatzung).

Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung gegen eine Anerkennung sprechen würden, sind nicht bekannt.

Gemäß § 25 (1) Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG- SGB VIII) hat der Jugendhilfeausschuss über die beantragte Anerkennung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Alevitische Kulturverein e.V. – Im Linnerott 88a, 45968 Gladbeck – wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt, sofern in der Mitgliederversammlung am 31.05.2008 die vorgelegte Neufassung der Vereinssatzung verabschiedet wird und diese der Verwaltung vorgelegt wird. Die Anerkennung gilt nur für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familie, Jugend und Soziales der Stadt Gladbeck.

Der Bürgermeister

- U. Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: